



Dachverband der Verwaltungsrichter:innen

Stellungnahme zum Entwurf, mit dem ua. das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz geändert werden soll

Der Dachverband verkennt nicht die Notwendigkeit des Verfassungsschutzes, im Gefüge des gewaltenteilenden Rechtsstaates.

Die Erläuterungen zum Entwurf erklären eingangs, dass für den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes eine gesonderte Möglichkeit geschaffen werden soll, sicherheitspolizeiliches Einschreiten oder kriminalpolizeiliche Ermittlungen „aufzuschieben“. Der Entwurf ermächtigt laut § 6 Abs. 4 Z 1 SNG, aus überwiegendem Interesse an erweiterter Gefahrenforschung (§ 6 Abs. 1 SNG) oder vorbeugendem Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 2 SNG) von sicherheitspolizeilichem Einschreiten, also der Vorbeugung oder Beendigung gefährlicher Angriffe, „Abstand zu nehmen“ und nicht nur aufzuschieben, wie die Erläuterungen zum Entwurf vorgeben; darin könnte eine dauerhafte, tiefgreifende Verkürzung von Individualrechten gegenüber nicht näher definierten Allgemeininteressen liegen; diese Interessenabwägung unterläge zudem ausschließlich einer Kontrolle (durch Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung) durch den Rechtsschutzbeauftragten (zu seiner Unabhängigkeit gleich unten).

Ein Staat, der das Gewaltmonopol zum Schutz seiner Bürger beansprucht, muss unabweisbare Gründe dafür ins Treffen führen können, vom Schutz seiner Bürger Abstand zu nehmen. Eine rechtspolitische Begründung für eine solche Abwägung fehlt hier.

Jeglicher Eingriff in Grundrechte bedarf einer effektiven gerichtlichen Kontrolle; dort, wo gerichtliche Kontrolle nicht greift, weil der Rechtsschutz vom Betroffenen mangels Kenntnis von Eingriffen in seine Rechte nicht in Anspruch genommen werden kann, hat die österreichische Rechtsordnung Rechtsschutzbeauftragte eingerichtet, die aber für eine effektive Kontrolle und Wahrung der Grundrechte Dritter auch die volle Unabhängigkeit gegenüber der zu kontrollierenden Behörde genießen müssen.

Der Rechtsschutzbeauftragte als Kontrollinstanz genießt nicht die notwendige Unabhängigkeit gegenüber der zu kontrollierenden Einrichtung, wenn die zu kontrollierende Behörde (Bundesminister für Inneres mit den ihm unterstellten Einrichtungen) zunächst einmal die Sicherheitsüberprüfung des Rechtsschutzbeauftragten und damit die Gewinnung von Grundlagen für dessen Bestellung, aber auch für dessen Abberufung in der Hand hat.

Die Unabhängigkeit des Rechtsschutzbeauftragten steht weiters dadurch in Frage, wenn die von ihm zu kontrollierende Behörde (Bundesminister für Inneres als Teil der Bundesregierung) die Abberufung des Rechtsschutzbeauftragten insbesondere wegen der Behauptung grober Pflichtverletzung betreiben könnte, etwa mit der Behauptung, der Rechtsschutzbeauftragte verweigere zu Unrecht seine Mitwirkung.

In der Folge obläge diesfalls dem Bundespräsidenten – nach Durchführung eines vollumfänglichen kontradiktorischen Verwaltungsverfahrens unter Anhörung des Rechtsschutzbeauftragten – die bescheidförmige, begründete Entscheidung über das Begehren auf Abberufung des Rechtsschutzbeauftragten, die einer weiteren gerichtlichen Überprüfung unterläge.

Eine bloße Entlassung des Rechtsschutzbeauftragten durch den Bundespräsidenten im Sinne des Art. 70 B-VG scheidet aus folgenden Gründen aus: wohl kommt dem Bundespräsidenten nach Art. 65 B-VG das Recht der Ernennung von Bundesbeamten und Bundesfunktionären – durch bloßes Dekret – zu, ein Recht der Entlassung ist aber – abgesehen von dessen Zuständigkeit als Leiter der Präsidialkanzlei für Bedienstete der Präsidialkanzlei nach Art. 67a B-VG (wozu der Rechtsschutzbeauftragte eindeutig nicht zählt) – nach Art. 70 B-VG auf Mitglieder der Bundesregierung beschränkt.

Ebenso wenig kann die Erlassung eines – ansonsten üblichen – Intimationsbescheides durch den Bundesminister für Inneres über dessen eigenes Entlassungsbegehren angedacht werden, worin die Abhängigkeit des Rechtsschutzbeauftragten von der zu kontrollierenden Behörde vollends zum Ausdruck käme.

Gleichfalls steht die Unabhängigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und seiner richterlichen Mitglieder in Frage: der zu kontrollierenden Behörde soll auch die Sicherheitsüberprüfung richterlicher Mitglieder obliegen; die Gewinnung der Ergebnisse und das weitere Verfahren an Hand der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung (wer erfährt auf welchem Weg von den Ergebnissen einer Sicherheitsüberprüfung und wer soll was an Hand dieser Ergebnisse veranlassen?) ist ungeregelt. Die Beurteilung der Eignung, bestimmte Materien zu judizieren, und die Verteilung der Geschäfte unter den richterlichen Mitgliedern muss dem Gericht obliegen.

Ungeregelt ist auch die Frage von etwaigen Sicherheitsüberprüfungen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Schließlich erfordert ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz im Rahmen des neuen Aufgabenbereiches eine deutliche Aufstockung der Ressourcen an BVwG und VwGH:

- zur Absicherung der Unabhängigkeit nach außen muss auch schon am Bundesverwaltungsgericht ein Senat aus Berufsrichtern berufen sein;
- die rasche und effektive Bearbeitung der sicherheitspolizeilichen Anträge erfordert zusätzliche Planstellen für Richter:innen;
- der Aufbau und die Finanzierung eines permanenten Journaldienstes samt entsprechender personeller Redundanzen ist erforderlich;
- an den Gerichten ist qualifiziertes nicht-richterliches Fachpersonal, insbesondere im Bereich IT und Sicherheit, bereitzustellen;
- Dienste außerhalb einer Regelarbeitszeit sind gesetzlich geregelt und angemessen abzugelten.

Dr. Markus Thoma
für den Dachverband der
Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter

Wien, im Mai 2025